

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Der Vorsitzende -

Vereinigung der VG-Richter • Postf. 6309 • 48033 Münster

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
per E-Mail:
gutachterdienst@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
STELLUNGNAHME
16/875
Alle Abg

Dienstanschrift:
Richter am OVG Dr. Carsten Günther
Oberverwaltungsgericht für das Land Nord-
rhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster
Postfach 6309, 48033 Münster
Telefon: 0251 505-213
Telefax: 0251 505-352
E-Mail:
carsten.quenther@ovg.nrw.de

Münster, den 14. Juni 2013

**Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 sowie
zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-
Westfalen**

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/2880 –
Öffentliche Anhörung am 18. Juni 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, mich zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 16/2880) zu äußern, danke ich. Der Gliederung des Fragenkatalogs folgend nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Frage 1:

Zu den Besonderheiten der Rechtsverhältnisse der Beamten und Richter gehört es, dass ihre Besoldung durch Gesetz festzulegen ist. Dem dient auch der zu begutachtende Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 16/2880). Beamten und Richtern kommt kein Streikrecht zu. Ihnen steht somit kein wirksames Mittel zur Verfügung, selbst Einfluss auf die Besoldungshöhe zu nehmen. Deswegen gibt das Grundgesetz selbst dem Gesetzgeber in Art. 33 Abs. 5 den Rahmen für eine rechtmäßige Besoldung vor. Diese Vorgaben binden den Gesetzgeber (Art. 20 Abs. 3 GG).

Art. 33 Abs. 5 GG ist unmittelbar geltendes Recht und enthält einen Regelungsauftrag an den Gesetzgeber sowie eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums. Des Weiteren begründet Art. 33 Abs. 5 GG ein grundrechtsgleiches Recht der Beamten auf amtsangemessene Alimentation. Das Alimentationsprinzip verpflichtet den Dienstherrn, den Beamten und seine Familie lebenslang angemessen zu alimentieren und ihm nach seinem Dienstrang, nach der mit seinem Amt verbundenen Verantwortung und nach der Bedeutung des Berufsbeamtentums für die Allgemeinheit entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Ver-

hältnisse und des allgemeinen Lebensstandards einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Im Rahmen dieser Verpflichtung zu einer dem Amt angemessenen Alimentierung hat der Gesetzgeber die Attraktivität des Beamtenverhältnisses für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte, das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft, die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und seine Beanspruchung zu berücksichtigen. Jedem Amt ist eine Wertigkeit immanent, die sich in der Besoldungshöhe widerspiegeln muss. Damit das Beamtenverhältnis für überdurchschnittlich qualifizierte Kräfte attraktiv ist, muss sich die Amtsangemessenheit der Alimentation auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden (BVerfGE 130, 263, Rn. 143 ff., m. w. N.).

Da sich der Verfassungsnorm des Art. 33 Abs. 5 GG keine in konkreten Zahlen zu beziffernde Besoldungshöhe entnehmen lässt, kommt dem Gesetzgeber bei ihrer Bestimmung ein weiter, jedoch nicht unbegrenzter Gestaltungsspielraum zu. Die verfassungsgerichtliche Kontrolle besteht insoweit aus zwei Säulen. Einerseits prüft das Bundesverfassungsgericht in materieller Hinsicht, ob die dem Beamten gewährte Besoldung evident unzureichend ist (BVerfGE 130, 263, Rn. 149). Andererseits überprüft es, ob der Gesetzgeber die vom Verfassungsgericht angeführten Vergleichseinkommen im Einzelnen berücksichtigt hat und die von ihm gefundene Höhe der Besoldung plausibel begründen kann. Das Verfassungsgericht bezeichnet diese zweite Säule der Alimentationssicherung als „prozedurale Anforderungen“ an den Gesetzgeber. Diese kompensieren die Schwierigkeit, das verfassungsrechtlich gebotene Besoldungsniveau anhand materieller Kriterien zu bestimmen. Zudem stellt diese prozedurale Absicherung einen Ausgleich dafür dar, dass die Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses einschließlich der Festlegung der Besoldungshöhe allein der Regelungskompetenz des Gesetzgebers unterliegt und der marktwirtschaftliche Mechanismus der kollektiven Lohnhöhenfindung zu keinem ausgewogenen Ergebnis führen kann. Insofern entfaltet die prozedurale Dimension des Alimentationsprinzips eine Schutz- und Ausgleichsfunktion. Prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten gelten u. a. bei der hier relevanten kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen (BVerfGE 130, 263, Rn. 164 f.).

Danach ergibt sich für den zu begutachtenden Gesetzentwurf Folgendes:

1. Materielle Besoldungshöhe

In materieller Hinsicht hat sich die Besoldungshöhe an der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und des allgemeinen Lebensstandards zu orientieren (s.o., vgl. auch § 14 BBesG). Dies erkennt der zu begutachtende Gesetzentwurf auf Seite 14 ausdrücklich an.

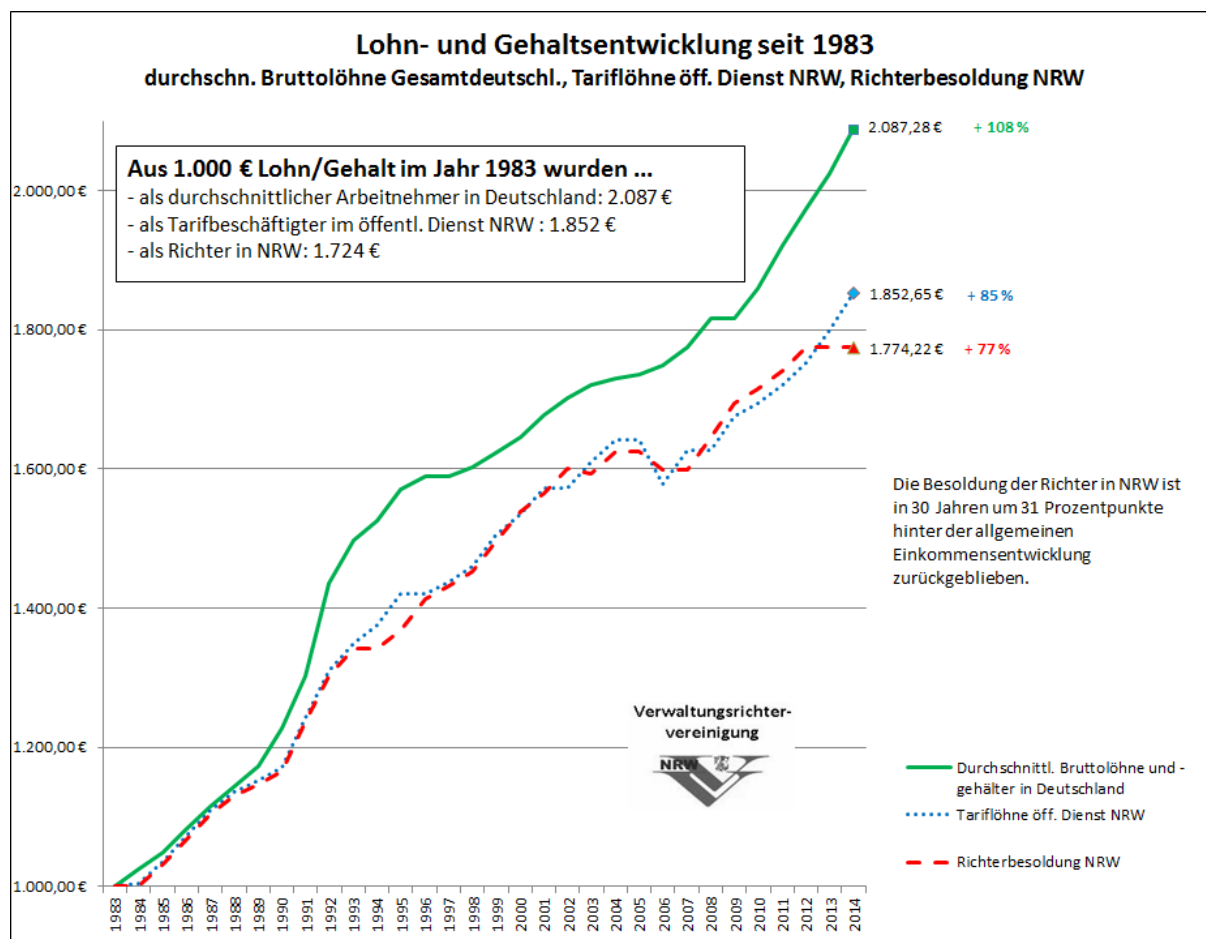
Ein Vergleich der nach dem Gesetzentwurf vorgesehenen Besoldung der Beamten und Richter im Land Nordrhein-Westfalen mit den allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen kommt allerdings zu dem Ergebnis, dass die Beamten- und Richterbesoldung evident unzureichend und damit verfassungswidrig ist. Das ergibt sich aus Folgendem:

Maßstab für die Angemessenheit der Alimentation ist der Bedarf einer vierköpfigen Familie (BVerfGE 44, 249, Rn. 63; 99, 300, Rn. 51). Für diese ist das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1977 davon ausgegangen, dass die Alimentation (noch) ange-

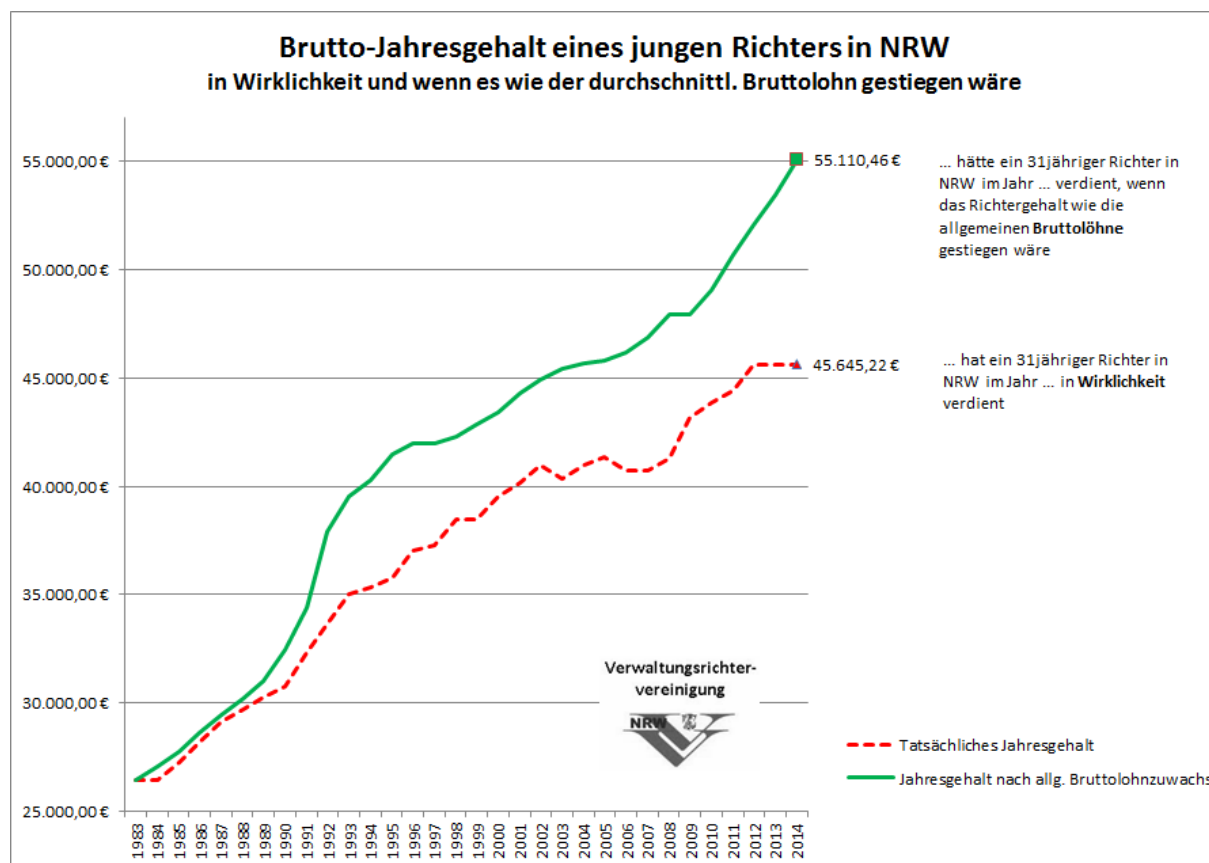
messen war (vgl. BVerfGE 44, 249, Rn. 59). Schon für eine fünfköpfige Familie galt dies nach dieser Rechtsprechung nicht mehr, was den Schluss nahelegt, dass auch die Alimentation der vierköpfigen Familie nicht zu weit von der zulässigen Untergrenze entfernt war. Denn schon ein weiteres Kind in der Familie führte zu einer verfassungswidrigen Unteralimentation. Bei einer – kurzfristige Schwankungen ausgleichenden – Betrachtung der Beamten- und Richteralimentation über einen eine Generation umfassenden Zeitraum von 30 Jahren, beginnend mit dem Jahr 1983, darf also davon ausgegangen werden, dass die Alimentation im Jahr 1983 (kurz nach dem Jahr 1977) noch angemessen, jedoch auch nicht zu hoch war. Der für die hiesige Betrachtung verwendete Vergleichsmaßstab zur Erfassung der „allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse“ ist der vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Nominallohnindex, in dem die Lohn- und Gehaltsentwicklung von 89 % der 41 Millionen Erwerbstätigen in der Bundesrepublik Deutschland erfasst ist (vgl. BT-Drs. 17/12500, S. 20). Er erlaubt einen repräsentativen Vergleich der allgemeinen Gehaltsentwicklung mit der Besoldung der Beamten und Richter.

Der Vergleich soll anhand von zwei einfachen Parametern plastisch dargestellt werden:

Grafik 1 sowie die dazu gehörige tabellarische Darstellung (Anlage „was aus 1.000 Euro Lohn/Gehalt geworden ist“) zeigen auf, was aus 1.000 Euro Richterbesoldung im Jahr 1983 bis heute bzw. in der Prognose bis 2014 tatsächlich geworden ist und was daraus geworden wäre, wenn sich die Richtergehälter so wie die Gehälter der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst bzw. wie die allgemeinen Gehälter entwickelt hätten.



Grafik 2 sowie die dazu gehörige tabellarische Darstellung (Anlage „Entwicklung des R 1-Gehalts seit 1983“) stellen dar, was ein junger Richter (ledig, 31 Jahre) tatsächlich verdient (hat) und was er verdient hätte/verdienen würde, wenn sich die Richtergehälter seit 1983 so wie die Gehälter der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst bzw. wie die allgemeinen Gehälter entwickelt hätten. Vergleichbares gilt wegen der weitgehend einheitlichen Besoldungsanpassungen für die Beamtengehälter.



Aus dieser Betrachtung ergibt sich deutlich, dass die allgemeine Gehaltsentwicklung in dem Zeitraum von 1983 bis 2013 um rd. 20 Prozent oberhalb der Entwicklung der Beamten- und Richterbesoldung in Nordrhein-Westfalen liegt. Die deutliche Scherenbewegung führt schon gegenwärtig zu einer evident unzureichenden Besoldung. Besonders deutlich wird aber mit Blick auf die durch den Gesetzentwurf vorgesehene Weiterentwicklung bzw. Stagnation, dass das Ausmaß der Unteralimentation in den kommenden zwei Jahren erheblich zunähme, wenn der Gesetzentwurf so Gesetz würde.

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Anwendung weiterer, ebenso gut vertretbarer Vergleichsmaßstäbe.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hat in mehreren Vorlagebeschlüssen an das Bundesverfassungsgericht die Einkommensentwicklung der Beamten und Richter derjenigen in verschiedenen Branchen in der Privatwirtschaft in den Jahren 1991 bis 2003 gegenüber gestellt. Damit hat es das vom Bundesverfassungsgericht (s.o.) geforderte Verhältnis zu vergleichbaren Tätigkeiten außerhalb

des öffentlichen Dienstes hergestellt. Danach ergibt sich etwa für einen Richter der Besoldungsgruppe R 1 innerhalb der zwölfjährigen Zeitspanne ein Gehaltszuwachs von 24,73 %, während die Einkommensentwicklung in der Privatwirtschaft 40,95 % (Bankgewerbe), 33,6 % (Versicherungen), 38,68 % (Deutsche Post), 42,8 % (Druckindustrie) bis hin zu 47,9 % (Metall) betrug (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 9. Juli 2009 – 1 A 1416/08 –, www.nrwe.de, Rn. 367, 386 = juris, Rn. 356, 371).

Nach einer vom Deutschen Richterbund in Auftrag gegebenen Studie der Unternehmensberatungsgesellschaft Kienbaum sind in der Zeit von 1992 bis 2007 die Gehälter von Richtern vergleichbaren Juristen (angestellte Juristen ohne Führungsverantwortung) in der Privatwirtschaft um 44 %, diejenigen der Richter um 19 % gestiegen. Im selben Zeitraum betrug danach die Preissteigerungsrate 32 % (Quelle: www.richterbesoldung.de).

Auch wenn die Ansatzpunkte und Berechnungsmethoden dieser vergleichenden Untersuchungen verschieden sind, so erlaubt jede für sich einen realistischen Vergleich der Einkommensentwicklung der Beamten und Richter einerseits und der allgemeinen Einkommen andererseits. Alle Untersuchungen zeigen zudem eindeutig eine evidente Unteralimentierung im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung schon zum jetzigen Zeitpunkt auf. Der zu begutachtende Gesetzentwurf verschlechtert diesen Zustand gravierend und ist schon von daher verfassungswidrig.

2. Prozedurale Anforderungen

Der Gesetzentwurf erfüllt zudem nicht die geschilderten prozeduralen Anforderungen. Er setzt sich in keiner Weise mit der Frage auseinander, wie eine amtsangemessene Alimentation auszusehen hat. Nirgends ist dargelegt, warum die Besoldung trotz zweier geplanter Nullrunden 2013 und 2014 amtsangemessen ist, obwohl sie die seit 30 Jahren stattfindende Abkoppelung der nordrhein-westfälischen Richter und Beamten von der allgemeinen Einkommensentwicklung gravierend vertiefen. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Begründung, Überprüfung und Beobachtung der Alimentationsleistungen und der allgemeinen Einkommensentwicklung findet nicht statt. Die Begründung macht vielmehr deutlich, dass es der Landesregierung mit dem Entwurf allein um die „Konsolidierung des Landeshaushalts“ (S. 13 des Gesetzentwurfs) geht. Angestrebte Haushaltseinsparungen sind indes nicht geeignet, eine unzureichende, abermals reallohnenkende Besoldung der Beamten und Richter zu rechtfertigen; sie sind ein unzulässiges Argument. Das Bundesverfassungsgericht hat schon vor vielen Jahren festgelegt, dass die amtsangemessene Alimentation unabhängig von den „wirtschaftlichen Möglichkeiten“ der öffentlichen Hand“ und „politischen Dringlichkeitsbewertungen“ zu gewährleisten ist (BVerfGE 44, 249, Rn. 41; 114, 258, Rn. 122). Die Finanzlage der öffentlichen Haushalte darf nur insoweit berücksichtigt werden, als sie die wirtschaftliche Gesamtsituation widerspiegelt (BVerfGE 107, 218, Rn. 107). Die wirtschaftliche Gesamtsituation ist derzeit aber durchweg positiv, wie etwa die Rekordsteuereinnahmen und die dargestellte allgemeine Einkommensentwicklung aufzeigen.

Die amtsangemessene Alimentation der Beamten und Richter steht nach der Verfassung nicht zur Disposition des Haushaltsgesetzgebers; die diesbezügliche verfassungsrechtliche Verpflichtung ist schlicht zu erfüllen (Art. 20 Abs. 3 GG: Bindung des Gesetzgebers an die verfassungsmäßige Ordnung). Wegen der verfassungsrechtlichen Absicherung der Alimentationspflicht hat diese ohne Einschränkung Vorrang

vor allen freiwilligen Ausgaben des Landes, mögen diese im Einzelfall auch politisch wünschenswert sein.

Auch die verfassungsrechtliche Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3, 115 i. V. m. Art. 143d GG) vermag die durch den Gesetzentwurf vorgenommene Unterschreitung der amtsangemessenen Alimentation nicht zu rechtfertigen. Sie genießt zwar ebenfalls Verfassungsrang. Die Verfassung stellt den Landesgesetzgeber aber nicht vor die Alternative „Schuldenbremse oder amtsangemessene Alimentation“. Sie verlangt von ihm beides zugleich. Es spricht auch nichts dafür, dass die Einhaltung beider Verfassungsgebote vom Landesgesetzgeber etwas objektiv Unmögliches verlangt. Nach Angaben der Landesregierung erzielt diese mit den beiden vorgesehenen Nullrunden ab dem Jahr 2014 jährliche Einsparungen von 710 Mio. Euro (Presseinformation der Landesregierung vom 18. März 2013). Bei einem Haushaltsgesamtvolumen von rd. 60 Mrd. Euro macht dies einen Anteil von knapp 1,2 % aus. Dabei verschweigt die Landesregierung, dass ein Teil dieses Betrages auch bei vollständiger Übertragung des Tarifabschlusses auf alle Beamten und Richter in Form von Steuereinnahmen auch an das Land zurückfließen würde. Im Übrigen ist es gänzlich fernliegend, dass es für die Landesregierung objektiv unmöglich wäre, durch Maßnahmen auf der Einnahmen- oder der Ausgabenseite, diesen Betrag zu erwirtschaften. Fazit ist damit:

Die Landesregierung will das Geld für anderes ausgeben, sie muss es aber nicht.

Der Gesetzentwurf ist damit aus folgenden Gründen verfassungswidrig:

- Er hebt die Besoldung nicht an, obwohl Richter und Beamte evident unteralimentiert sind.
- Er missachtet die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten prozeduralen Anforderungen an Begründung, Überprüfung und Beobachtung vollständig. Dabei obliegt es dem Gesetzgeber, zur Feststellung der amtsangemessenen Alimentation Erwägungen vergleichbar den oben unter Punkt 1. aufgeführten anzustellen. Entsprechendes fehlt in dem Gesetzentwurf.
- Er benennt als einzigen Grund für das den Richtern und Beamten auferlegte Sonderopfer die Einsparung von Haushaltsmitteln. Diese Argumentation ist verfassungsrechtlich seit langem verboten.

3. Mangelnde Ämterdifferenzierung („Sozialstaffelung“)

Die Alimentation muss dem jeweiligen Amt angemessen sein. D. h., dass sich die Unterschiede an Ausbildungsanforderung, Leistung und Verantwortung eines jeden Amtes auch in einer unterschiedlichen Besoldungshöhe niederschlagen müssen. Hierarchisch unterschiedlich gestaffelte Ämter sind auch unterschiedlich zu besolden. Vor diesem Hintergrund ist die durch den Gesetzentwurf vorgenommene Differenzierung in der Besoldungsanpassung gerade an den Schnittstellen zwischen A 10 und A 11 und – etwas weniger ausgeprägt – zwischen A 12 und A 13 verfassungsrechtlich bedenklich.

Die Besoldungsspreizung im öffentlichen Dienst ist ohnehin nicht sehr ausgeprägt. Das wird besonders augenfällig, wenn man die Spitzengehälter etwa der Ministerpräsidentin oder der Bundeskanzlerin mit Gehältern des Führungsmanagements mittlerer oder größerer Unternehmen vergleicht. Verdient die Ministerpräsidentin grob

vereinfacht das Vierfache eines mit A 10 besoldeten Beamten (höchste Besoldungsgruppe, die die volle Besoldungserhöhung erhält), wird ein vergleichbarer Faktor in der Privatwirtschaft sicherlich im zweistelligen Bereich liegen. Gerade deswegen ist es zur Wahrung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation aber erforderlich, die ohnehin nur geringen Unterschiede zwischen den Besoldungsgruppen und damit den eigenständigen Charakter jedes einzelnen Amtes zu wahren. Dies gefährdet der Gesetzentwurf der Landesregierung durch eine letztlich willkürlich vorgenommene Grenzziehung. Die soziale Motivation hinter dieser Grenzziehung mag gut gemeint sein, Alimentation hat indes nichts mit Sozialleistungen zu tun. Das hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt (BVerfGE 44, 259, Rn. 41).

4. Inhaltliche Beurteilung

Unabhängig von diesen rechtlichen Erwägungen ist im Rahmen der erbetenen inhaltlichen Beurteilung noch auf Folgendes hinzuweisen:

Erstens sind die erforderlichen Sparbemühungen der öffentlichen Haushalte eine Aufgabe des Gesamtstaates. Dieser besteht in Nordrhein-Westfalen aus rd. 18 Mio. Bürgerinnen und Bürgern. Wie kann es da richtig sein, die Sparbemühungen durch willkürliche Eingriffe in die Einkommen eines Teils einer einzelnen Berufsgruppe verwirklichen zu wollen? Zudem noch bei der Berufsgruppe, die im Dienste der Allgemeinheit, also für die 18. Mio. Einwohner des Landes, tätig ist? Sollten sich die Lasten der Haushaltskonsolidierung nur durch wirtschaftliche Einbußen der Bürgerinnen und Bürger finanzieren lassen, so müssen diese Lasten alle Berufsgruppen und alle Bürgerinnen und Bürger gleichmäßig und gerecht tragen.

Volkswirtschaftlich nicht zu unterschätzen ist zweitens der Schaden, den der Gesetzentwurf an der Arbeitsmotivation der Leistungsträger der öffentlichen Verwaltung und der Justiz anrichtet. Die nicht gerechtfertigten Nullrunden können nur als grobe Missachtung der eigenen Leistung verstanden werden. Die Justiz des Landes, aber auch weite Teile der öffentlichen Verwaltung, nicht zuletzt der Ministerialverwaltung, lebt geradezu davon, dass die Beamten und Richter ihrem Arbeitsethos folgend bereit sind, auch überobligatorisch sich für die Belange des Dienstherrn einzusetzen. Dies – und damit die Qualität von Justiz und Verwaltung – gefährdet der Gesetzentwurf ohne Not. Zudem gefährdet der Gesetzentwurf die Konkurrenzfähigkeit des Landes bei dem Wettbewerb um qualifizierte Nachwuchskräfte. Die für zwei Jahre vorgesehene doppelte Nullrunde ist ein fatales Signal gegenüber hochqualifizierten Hochschulabsolventen und Referendaren, grundsätzlich an einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst interessiert sind. Auch diesbezüglich wäre der volkswirtschaftliche Schaden sicherlich beträchtlich.

Zu Frage 3:

Siehe oben, zu Frage 1, 3.

Zu Frage 5:

Der Dienstherr hat den Beamten und Richtern unabhängig von der Größe der Familie Fürsorge und eine amtsangemessene Alimentation zukommen zu lassen. Das bedeutet, dass die Leistungspflicht des Dienstherrn mit der Größe der Familie zunimmt (BVerfGE 44, 249; 99, 300). Familienzuschläge und erhöhte Beihilfesätze sind eine Möglichkeit, dieser Verpflichtung nachzukommen, wenn der Dienstherr die Besoldung nicht für alle Beamten anheben will.

Im Zusammenhang mit dem zu begutachtenden Gesetzentwurf sei jedoch ergänzt, dass die Anhebung des monatlichen Familienzuschlags um 3,00 € im Jahr 2013 und um 3,40 € im Jahr 2014 (Stufe 1) nicht nur nicht ausreicht, um dieses Ziel zu erreichen, sondern seine unverhältnismäßig breite Hervorhebung im Gesetzentwurf von den Betroffenen vielfach als Verhöhnung empfunden wird.

Zu Frage 6:

Die Unkündbarkeit der Beamten und Richter ist zweifelsohne ein hoher Wert. Sie ist allerdings nicht persönliches Privileg der Beamten und Richter, sondern sie hat vielmehr die rein objektive, staatsrechtliche Funktion, die Unabhängigkeit der Richter (Art. 97 Abs. 1 GG) und der Beamten sicherzustellen. Die Unabhängigkeit der Richter dient der Qualität und Verlässlichkeit der Rechtsprechung. Die Unkündbarkeit ist ein Beitrag dazu, es unmöglich zu machen, auf die Richter Druck auszuüben, nach anderen Kriterien als Recht und Gesetz zu entscheiden. Die Unkündbarkeit der Richter ist ausdrücklich in Art. 97 Abs. 2 GG geregelt. Ohne sie könnte nicht erwartet werden, dass der Richter „auch tatsächlich unabhängig und ohne falsche Rücksichtnahme entscheidet. Vielmehr bestünde die Gefahr, dass ‚sich die Exekutive, selbst wenn ihr der Zugriff auf einzelne Verfahren verwehrt sein sollte, die Richterschaft durch persönliche Abhängigkeit langfristig gefügig macht und so mittelbar Einfluss auf die Entscheidungspraxis gewinnt“ (Hillgruber, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 97, Rn. 98, unter Verweis auf Tschentscher, Demokratische Legitimation der dritten Gewalt, 2006, S. 160).

Die persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit der Beamten dient der Wahrung ihrer Neutralität und damit ebenfalls der Qualität ihrer Arbeit. Auch sie sollen unabhängig von (partei-) politischen Einflüssen ihre am Allgemeinwohl sowie an Recht und Gesetz orientierte Tätigkeit ausüben. Die Unkündbarkeit ist damit kein geeigneter Parameter, etwaige Alimentationseinbußen zu rechtfertigen.

Selbst wenn der Unkündbarkeit ein persönlicher wirtschaftlicher Faktor zuzumessen wäre, so wäre ebenso die Frage zu stellen, ob dieser Faktor nicht irgendwann aufgebraucht ist. Denn zumindest in der politischen Diskussion der vergangenen Jahre haben sich die Beamten und Richter ihre Unkündbarkeit zur Rechtfertigung der Streichung des Urlaubsgeldes, der Absenkung der Sonderzahlung (Weihnachtsgeld), der Heraufsetzung der Arbeitszeit, der Absenkung des Versorgungsniveaus und der Einführung und mehrfachen Anhebung der Kostendämpfungspauschale im Beihilferecht entgegenhalten lassen müssen. Eine abermalige Zahlung mit derselben Münze dürfte ausgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Carsten Günther

Was aus 1.000 € Lohn/Gehalt im Jahr 1983 geworden ist ...

Jahr	Bruttolohn- zuwachs	aus 1.000 € Bruttolohn wurden	Tarifzuwachs öff. Dienst NRW	aus 1.000 € Lohn im öff. Dienst NRW wurden	Richterbesol- dung NRW Zuwachs	aus 1.000 € Besoldung wurden	Inflationsrate	aus 1.000 € wäre bei Inflationsausgleich
1983		1.000,00 €		1.000,00 €		1.000,00 €		1.000,00 €
1984	2,50%	1.025,04 €	0,50%	1.005,00 €	0,00%	1.000,00 €	2,50%	1.025,00 €
1985	2,44%	1.050,07 €	3,20%	1.037,16 €	3,20%	1.032,00 €	2,00%	1.045,50 €
1986	3,20%	1.083,69 €	3,50%	1.073,46 €	3,50%	1.068,12 €	-0,10%	1.044,45 €
1987	2,84%	1.114,45 €	3,40%	1.109,96 €	3,40%	1.104,44 €	0,20%	1.046,54 €
1988	2,57%	1.143,06 €	2,40%	1.136,60 €	2,40%	1.130,94 €	1,20%	1.059,10 €
1989	2,69%	1.173,82 €	1,40%	1.152,51 €	1,40%	1.146,78 €	2,80%	1.088,76 €
1990	4,63%	1.228,18 €	1,70%	1.172,10 €	1,70%	1.166,27 €	2,60%	1.117,06 €
1991	6,12%	1.303,29 €	6,00%	1.242,43 €	6,00%	1.236,25 €	3,70%	1.158,40 €
1992	10,21%	1.436,34 €	5,40%	1.309,52 €	5,40%	1.303,00 €	5,10%	1.217,47 €
1993	4,28%	1.497,81 €	3,00%	1.348,81 €	3,00%	1.342,09 €	4,40%	1.271,04 €
1994	1,87%	1.525,82 €	2,00%	1.375,78 €	0,00%	1.342,09 €	2,80%	1.306,63 €
1995	2,91%	1.570,17 €	3,20%	1.419,81 €	2,00%	1.368,94 €	1,80%	1.330,15 €
1996	1,19%	1.588,85 €	0,00%	1.419,81 €	3,20%	1.412,74 €	1,40%	1.348,77 €
1997	0,05%	1.589,63 €	1,30%	1.438,26 €	1,30%	1.431,11 €	1,90%	1.374,40 €
1998	0,83%	1.602,85 €	1,50%	1.459,84 €	1,50%	1.452,57 €	1,00%	1.388,14 €
1999	1,26%	1.623,08 €	3,10%	1.505,09 €	0,00%	1.494,70 €	0,60%	1.396,47 €
2000	1,34%	1.644,87 €	2,00%	1.535,19 €	2,90%	1.538,05 €	1,40%	1.416,02 €
2001	1,99%	1.677,55 €	2,40%	1.572,04 €	1,80%	1.565,73 €	1,90%	1.442,93 €
2002	1,44%	1.701,67 €	0,00%	1.572,04 €	2,20%	1.600,18 €	1,50%	1.464,57 €
2003	1,10%	1.720,34 €	2,40%	1.609,77 €	-0,42%	1.593,46 €	1,00%	1.479,22 €
2004	0,54%	1.729,68 €	2,00%	1.641,96 €	2,00%	1.625,33 €	1,70%	1.504,36 €
2005	0,31%	1.735,13 €	0,00%	1.641,96 €	0,00%	1.625,33 €	1,50%	1.526,93 €
2006	0,81%	1.749,13 €	-3,85%	1.578,75 €	-1,60%	1.599,32 €	1,60%	1.551,36 €
2007	1,47%	1.774,81 €	3,00%	1.626,11 €	0,00%	1.599,32 €	2,30%	1.587,04 €
2008	2,28%	1.815,27 €	0,00%	1.626,11 €	2,90%	1.645,70 €	2,60%	1.628,31 €
2009	0,04%	1.816,05 €	3,00%	1.674,89 €	3,00%	1.695,07 €	0,40%	1.634,82 €
2010	2,36%	1.858,84 €	1,20%	1.694,99 €	1,20%	1.715,41 €	1,10%	1.652,80 €
2011	3,35%	1.921,09 €	1,50%	1.720,42 €	1,50%	1.741,14 €	2,10%	1.687,51 €
2012	2,71%	1.973,22 €	1,90%	1.753,11 €	1,90%	1.774,22 €	2,00%	1.721,26 €
2013	2,60%	2.024,52 €	2,65%	1.799,56 €	0,00%	1.774,22 €	1,70%	1.750,52 €
2014	3,10%	2.087,28 €	2,95%	1.852,65 €	0,00%	1.774,22 €	1,90%	1.783,78 €
Gesamt		108,73%		85,26%		77,42%		78,38%

Entwicklung des R1-Gehalts seit 1983 real und fiktiv nach allg. Bruttolohnsteigerung

Jahr	Richter- besol- dung Zuwachs	Gehalt R 1 = Grundgehalt 31 Jahre	Ortszuschlag Ib, Stufe 1	Monatsbesol- dung in Euro	Weihnachts- geld in Euro	Urlaubsgeld in Euro	Jahresbesol- dung in Euro	Bruttolohn- zuwachs	Fiktives Richter- jahresgehalt R1 nach Bruttolohn-zuwachs
1983		3.263,78 DEM	670,04 DEM	2.011,33 €	2.011,33 €	255,65 €	26.402,94 €		26.402,94 €
1984	0,00%	3.263,78 DEM	670,04 DEM	2.011,33 €	2.011,33 €	255,65 €	26.402,94 €	2,50%	27.063,96 €
1985	3,20%	3.368,30 DEM	691,48 DEM	2.075,74 €	2.075,74 €	255,65 €	27.240,21 €	2,44%	27.724,98 €
1986	3,50%	3.486,20 DEM	715,68 DEM	2.148,39 €	2.148,39 €	255,65 €	28.184,67 €	3,20%	28.612,63 €
1987	3,40%	3.604,73 DEM	740,02 DEM	2.221,43 €	2.221,43 €	255,65 €	29.134,26 €	2,84%	29.424,74 €
1988	2,40%	3.691,24 DEM	757,78 DEM	2.274,75 €	2.274,75 €	255,65 €	29.720,72 €	2,57%	30.180,19 €
1989	1,40%	3.743,10 DEM	768,39 DEM	2.306,68 €	2.306,68 €	255,65 €	30.242,55 €	2,69%	30.992,30 €
1990	1,70%	3.806,73 DEM	781,45 DEM	2.345,90 €	2.345,90 €	255,65 €	30.752,33 €	4,63%	32.427,65 €
1991	6,00%	4.035,13 DEM	828,34 DEM	2.486,65 €	2.486,65 €	255,65 €	32.300,62 €	6,12%	34.410,70 €
1992	5,40%	4.253,03 DEM	873,07 DEM	2.620,93 €	2.620,93 €	255,65 €	33.656,36 €	10,21%	37.923,68 €
1993	3,00%	4.380,62 DEM	899,26 DEM	2.699,56 €	2.699,56 €	255,65 €	35.035,41 €	4,28%	39.546,63 €
1994	0,00%	4.380,62 DEM	899,26 DEM	2.699,56 €	2.699,56 €	255,65 €	35.349,92 €	1,87%	40.286,20 €
1995	2,00%	4.468,23 DEM	917,24 DEM	2.753,55 €	2.699,56 €	255,65 €	35.781,85 €	2,91%	41.457,19 €
1996	3,20%	4.611,22 DEM	946,59 DEM	2.841,66 €	2.699,56 €	255,65 €	37.055,18 €	1,19%	41.950,24 €
1997	1,30%	5.630,82 DEM		2.878,99 €	2.699,56 €	255,65 €	37.279,15 €	0,05%	41.970,79 €
1998	1,50%	5.789,59 DEM		2.960,17 €	2.699,56 €	255,65 €	38.477,25 €	0,83%	42.320,03 €
1999	0,00%	5.789,59 DEM		2.960,17 €	2.699,56 €	255,65 €	38.477,25 €	1,26%	42.854,16 €
2000	2,90%	5.957,49 DEM		3.046,02 €	2.699,56 €	255,65 €	39.507,39 €	1,34%	43.429,39 €
2001	1,80%	6.064,72 DEM		3.100,84 €	2.699,56 €	255,65 €	40.165,33 €	1,99%	44.292,22 €
2002	2,20%	3.169,06 €		3.169,06 €	2.699,56 €	255,65 €	40.983,95 €	1,44%	44.929,08 €
2003	2,40%	3.245,12 €		3.245,12 €	1.622,56 €	255,65 €	40.363,30 €	1,10%	45.422,13 €
2004	2,00%	3.310,02 €		3.310,02 €	1.655,01 €		40.985,86 €	0,54%	45.668,65 €
2005	0,00%	3.310,02 €		3.310,02 €	1.655,01 €		41.375,28 €	0,31%	45.812,46 €
2006	0,00%	3.310,02 €		3.310,02 €	993,01 €		40.713,27 €	0,81%	46.182,24 €
2007	0,00%	3.310,02 €		3.310,02 €	993,01 €		40.713,27 €	1,47%	46.860,19 €
2008	2,90%	3.406,01 €		3.406,01 €	1.021,80 €		41.318,01 €	2,28%	47.928,46 €
2009	3,00%	3.529,19 €		3.529,19 €	1.058,76 €		43.162,71 €	0,04%	47.949,00 €
2010	1,20%	3.571,54 €		3.571,54 €	1.071,46 €		43.845,28 €	2,36%	49.078,91 €
2011	1,50%	3.625,12 €		3.625,12 €	1.087,53 €		44.428,21 €	3,35%	50.722,40 €
2012	1,90%	3.710,99 €		3.710,99 €	1.113,30 €		45.645,22 €	2,71%	52.098,83 €
2013	0,00%	3.710,99 €		3.710,99 €	1.113,30 €		45.645,22 €	2,60%	53.453,40 €
2014	0,00%	3.710,99 €		3.710,99 €	1.113,30 €		45.645,22 €	3,10%	55.110,46 €

Verwaltungsrichter-
vereinigung

